



Fächerübergreifende Modulprüfung III am 4.3.2021
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

TEIL I

Brigitte ist Eigentümerin eines Grundstückes von etwa 2400 m² Größe mit einem von ihr und ihrer Familie bewohnten Haus in der Gemeinde St. Leupold im Sprengel der BH Schwaz in Tirol. Entlang der gesamten westseitigen Grundstücksgrenze verläuft 120 m entlang ein 3 m breiter, mit Fahrzeugen unbefahrbarer Waldweg, der im Eigentum der Gemeinde steht. Die im Eigentum eines in Tirol bekannten Investors stehende **Y-AG** plant ein Ferienhüttenprojekt im Wald oberhalb des Grundstückes von **Brigitte**, das von der Gemeinde unterstützt wird. Die entsprechenden Umwidmungen im Flächenwidmungsplan müssen erst beschlossen werden. Als einzige Zufahrtsmöglichkeit zu den Ferienhütten kommt allerdings nur der an das Grundstück von **Brigitte** grenzende Waldweg in Betracht. Die Gemeinde möchte daraus eine öffentliche Straße zu den Ferienhütten machen. Für eine funktionsgerechte Straße ist der Waldweg jedoch zu schmal, weshalb von der Gemeinde eine Verbreiterung geplant wird. Sie bietet dazu **Brigitte** den Kauf von Teilen ihres Grundstückes an, was diese jedoch ablehnt.

Kurz darauf erhält **Brigitte** eine persönliche Einladung zu einer mündlichen Verhandlung zu einem Verfahren über die Bewilligung des Baues einer Gemeindestraße zu den geplanten Ferienhütten. Die Einladung enthält den Hinweis, dass die Unterlagen über den Bau der Straße bei der Gemeinde aufliegen. Weitere Hinweise enthält die Einladung nicht. Außerdem wird die mündliche Verhandlung während zweier Wochen durch Anschlag in der Gemeinde sowie auf der Internetseite der Gemeinde kundgemacht, wobei auch diese Kundmachungen einen Hinweis auf die Auflage der Unterlagen enthalten. **Brigitte** nimmt Einsicht in die Unterlagen und muss feststellen, dass die beantragte Straße auf einem erheblichen Teil ihres Grundstückes verlaufen soll. Die Grundstücksgrenze soll zugunsten der Straße um 4 m verschoben werden, insgesamt sollen 480 m² ihres Grundstückes zugunsten der Straße in Anspruch genommen werden. Drei Tage vor der mündlichen Verhandlung wird die betroffene Grundfläche gem § 42 Abs 5 Tiroler Straßengesetz in geeigneter Weise mit Pflöcken und darüber gespannten Seilen gekennzeichnet. **Brigitte** ist völlig fassungslos als sie die Pläne und Kennzeichnungen sieht. In der mündlichen Verhandlung bringt sie vor, dass sie und ihre Familie durch den voraussichtlichen Verkehr auf der (dann nur mehr 25 m von ihrem Haus entfernt verlaufenden) Straße durch Lärm, Staub etc unzumutbar beeinträchtigt werden. Außerdem habe der Bürgermeister keine Befugnis, eine Straße auf ihrem Grundstück ohne ihr Einverständnis zu bewilligen. Darüber hinaus bringt sie vor, dass im Verlauf der geplanten Straße oberhalb ihres Grundstückes nach dem Tiroler Naturschutzrecht geschützte Raufußhühner nisten würden. Schließlich bestünde kein öffentliches Interesse an dem geplanten Ferienhüttenprojekt, zumal es im Ort schon genügend Ferienhütten gäbe und überdies durch den bereits bestehenden Tourismus die Verkehrsbelastung in dem engen Tal an ihre Grenzen stoße.

Die Straße wird vom Bürgermeister der Gemeinde St. Leupold dennoch im beantragten Umfang bewilligt. Außerdem erfährt **Brigitte**, dass ein Verfahren nach dem Tiroler Straßengesetz zur Enteignung von Teilen ihres Grundstückes geplant ist. Gegen die Straßenbaubewilligung erhebt **Brigitte** Beschwerde beim LVwG Tirol, welche vom LVwG Tirol zurückgewiesen wird. Die ordentliche Revision wird mit der Begründung ausgeschlossen, dass zwar keine Rechtsprechung des VwGH zu subjektiven Rechten nach dem Tiroler Straßengesetz vorliegt. Es sei aber „eindeutig“, dass die von **Brigitte** geltend gemachten Einwände keine subjektiven Rechte begründen würden. Ihre Parteistellung sei daher

präkludiert. **Brigitte** will sich das nicht gefallen lassen und alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen.

Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des LVwG Tirol? Welche Rechtsmittel stehen Brigitte zur Verfügung und wie stehen ihre Erfolgschancen? (~60%)

TEIL II

Kurz nach der Entscheidung des LVwG Tirol erhält **Brigitte** wiederum eine Einladung zu einer mündlichen Verhandlung. Diesmal bezieht sich die Einladung allerdings auf ein Verfahren zur Enteignung der von der Straßenbaubewilligung erfassten Grundstücksteile von **Brigitte**. Die Kundmachung und Ladung erfolgen ordnungsgemäß. Eine Woche vor der mündlichen Verhandlung betreten Mitarbeiter der Gemeinde das Grundstück und versetzen die Pflöcke sowie die darüber gespannten Seile. Aus diesen Kennzeichnungen sowie den Plänen muss **Brigitte** erkennen, dass ein größerer Teil ihres Grundstückes enteignet werden soll als von der Straßenbaubewilligung erfasst ist. Diese zusätzlichen Teile sollen der Errichtung eines Radweges neben der öffentlichen Straße dienen, damit Radfahrer*innen nicht den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind. **Brigitte** ist entsetzt. In der mündlichen Verhandlung wendet sie zunächst ein, dass noch Rechtsmittel gegen die Entscheidung des LVwG laufen. Diesen wurde zwar keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, ansonsten wurde aber über die Rechtsmittel noch nicht entschieden. Außerdem gehe die geplante Enteignung über die Straßenbaubewilligung hinaus, obwohl die Voraussetzungen für die Enteignung nicht vorlägen. Ein ihr angebotenes Übereinkommen über eine Vergütung lehnt **Brigitte** ab. Kurz danach ergeht vom Bürgermeister ein Enteignungsbescheid, in dem die beantragten Grundstücksteile ins Eigentum der Gemeinde übertragen werden und eine angemessene Entschädigung festgesetzt wird. **Brigitte** hat sich mittlerweile wieder etwas gefasst und möchte gegen den Enteignungsbescheid rechtlich vorgehen.

Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Brigitte zur Verfügung und wie stehen ihre Erfolgschancen? (~20%)

TEIL III

Einige Jahre nach der Errichtung der Ferienhütten möchte die **Y-AG** auf ihrem Grundstück eine öffentliche Straße zu einem oberhalb des Ferienhütten-Projektes gelegenen Badeteich errichten. Diese Straße grenzt an das Grundstück von **Evelyne**, die dort einen Bauernhof betreibt. In der Straßenbaubewilligung wird der **Y-AG** gemäß § 45 Abs 2 Tiroler Straßengesetz aufgetragen, während der Bauarbeiten eine Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze zu dem Bauernhof von **Evelyne** zu errichten. Kurz darauf beginnen bereits die Bauarbeiten auf dem Grundstück. Der Lärm ist unerträglich und **Evelyne** möchte dagegen etwas machen. Da erinnert sie sich, dass der **Y-AG** der Bau einer Lärmschutzwand aufgetragen wurde. Sie erfährt, dass von der **Y-AG** dagegen kein Rechtsmittel erhoben wurde und die Rechtsmittelfrist verstrichen ist. Da **Evelyne** der Gemeinde nicht vertraut und die Gemeinde in dieser Sache bisher untätig geblieben ist, stellt sie bei der BH Schwaz einen Antrag auf Vollstreckung dieses Bescheides. Die BH sendet daraufhin ein Schreiben an die **Y-AG**, wonach über die **Y-AG** eine Geldstrafe verhängt wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat die Mauer errichtet. Nach



Verstreichen dieser Frist erscheint ein Beamter der BH gemeinsam mit einem Bauunternehmen auf dem Grundstück, das auf Anordnung des Beamten die Mitarbeiter der Y-AG abdrängt, den Boden weitflächig aufgräbt und die Wand errichtet.

Verfassen Sie einen Schriftsatz für die Y-AG gegen diese Vorgangsweise. Lassen Sie dabei grundrechtliche Erwägungen außer Betracht. (~20%)

ANHANG

Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl 13/1989 idF LGBl 138/2019

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und

b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinn der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und des 15. Abschnittes.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über öffentliche Straßen gelten auch für öffentliche Wege, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeit des Bundes sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Straßen und Wege nicht berührt. Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

a) Bundesstraßen,

b) Straßen und Wege, die Eisenbahnanlagen, Schifffahrtsanlagen, Bodeneinrichtungen eines Flugplatzes oder Teile davon sind,

c) Forststraßen im Sinne des § 59 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,

[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Straße ist eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.

(2) Ein Weg ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.

(3) Öffentliche Straßen und Wege sind dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege.

(4) Private Straßen und Wege sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege.

(5) Der Gemeingebrauch ist die jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne besondere Ermächtigung

zustehende Benützung einer Straße zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung.

(6) Ein Sondergebrauch ist jede nicht unter den Gemeingebrauch fallende Benützung einer Straße.

(7) Straßenverwalter ist, wem als Träger von Privatrechten der Bau, die Erhaltung und die Verwaltung einer Straße obliegen.

[...]

§ 3

Bestandteile der Straße

(1) Bestandteile der Straße sind:

a) die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Radwege, Reitwege, Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Schutzinseln, Haltestellenbuchten, Parkflächen sowie der Grenzabfertigung und der Einhebung von Benützungsentgelten dienende Flächen und dergleichen;

[...]

§ 6

Einteilung der öffentlichen Straßen

Die öffentlichen Straßen werden in folgende Straßengruppen gereiht:

1. Landesstraßen,

2. Gemeindestraßen,

3. öffentliche Interessentenstraßen,

4. öffentliche Privatstraßen.

[...]

Gemeindestraßen

[...]

§ 14

Straßenverwalter, Straßenbaulast

(1) Straßenverwalter der Gemeindestraßen ist die betreffende Gemeinde.

[...]

Bau und Erhaltung von Straßen

§ 37

Allgemeine Erfordernisse

(1) Straßen müssen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, daß

[...]

c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, so weit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und

[...]

(2) Durch Abs. 1 lit. c werden subjektive Rechte der Nachbarn nicht begründet.

[...]

§ 40

Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht

(1) Der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung).

(2) Der Neubau eines Weges und jede nicht unter Abs. 1 fallende bauliche Änderung einer Straße sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

[...]

§ 41

Ansuchen

(1) Um die Erteilung einer Straßenbaubewilligung hat der Straßenverwalter bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Jedenfalls anzuschließen sind:

a) ein Lageplan, aus dem die vom Bauvorhaben betroffenen sowie die an die geplante Straße bzw. an den vom Bauvorhaben betroffenen Teil der Straße angrenzenden Grundstücke hervorgehen,

b) eine technische Beschreibung des Bauvorhabens,

c) ein Verzeichnis der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt,

d) Grundbuchsauszüge über die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke.

[...]

§ 42

Mündliche Verhandlung

(1) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so sind

a) der Straßenverwalter,

b) die Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke,

c) jene Personen, denen an einem Grundstück im Sinn der lit. b

1. ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, oder

2. als Teilwaldberechtigten ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht,

zusteht,

d) die Gemeinde, durch deren Gebiet oder zu deren Gebiet die Straße führt, und

e) sonstige als Parteien in Betracht kommende Personen zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internetseite der Behörde kundzumachen. Die dem Ansuchen nach § 41 Abs. 2 lit. a, b und c anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

[...]

(5) Der Straßenverwalter hat die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 43

Rechte der betroffenen Grundeigentümer

(1) Die Eigentümer der von einem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, oder als Teilwaldberechtigten ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht zusteht, können eine Änderung des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse - unbeschadet des § 44 Abs. 5 - und der technischen Ausgestaltung der Straße beantragen, sofern dadurch die

Beanspruchung ihrer Grundstücke vermieden oder verringert werden kann.

(2) Die Behörde hat bei der Erteilung der Straßenbaubewilligung einem Antrag nach Abs. 1 Rechnung zu tragen, soweit die beantragte Änderung

a) den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 entspricht und

b) mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchgeführt werden kann.

Die Behörde hat bei der Beurteilung eines Antrages nach Abs. 1 die aus der beantragten Änderung sich ergebende Beanspruchung anderer Grundstücke angemessen zu berücksichtigen.

§ 44

Straßenbaubewilligung

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen nach § 41 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Das Ansuchen ist abzuweisen, wenn das Bauvorhaben den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 nicht entspricht.

[...]

(4) Liegt kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine Abweisung vor, so ist die Straßenbaubewilligung entsprechend dem Ansuchen zu erteilen. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 entsprochen wird, oder soweit sich das Erfordernis von Bedingungen oder Auflagen im Rahmen der Interessenabwägung nach Abs. 3 ergibt. In der Straßenbaubewilligung ist ferner über allfällige Verpflichtungen des Straßenverwalters nach den §§ 38 und 39 abzusprechen.

[...]

§ 45

Bauausführung

(1) Straßenbauarbeiten sind so durchzuführen, daß

a) das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet werden und

b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm, Staub oder Erschütterungen, vermieden werden, soweit dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.

(2) Die Behörde kann dem Straßenverwalter in der Straßenbaubewilligung oder in einem gesonderten

Bescheid Maßnahmen zum Schutz der im Abs. 1 genannten Interessen auftragen.

[...]

§ 59

Betreten von Grundstücken

(1) Die Eigentümer der von einem Bauvorhaben, für das ein Ansuchen nach § 41 eingebracht wurde, oder von einem Enteignungsantrag betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben

a) das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zweck der Beweisaufnahme und

b) das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte des Straßenverwalters zum Zweck der Kennzeichnung der Grundstücke nach § 42 Abs. 6 oder nach § 68 Abs. 3

zu dulden.

[...]

Enteignung

§ 61

Zweck der Enteignung

(1) Enteignet werden kann

[...]

b) für den Neubau einer Straße und für bauliche Änderungen einer Straße,

[...]

§ 62

Notwendigkeit der Enteignung

(1) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn

a) für das Vorhaben, dessen Verwirklichung die Enteignung dienen soll, ein Bedarf besteht, dessen Deckung im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist,

b) der Gegenstand der Enteignung geeignet ist, der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwirklichung des Vorhabens zu dienen,

c) der Gegenstand der Enteignung nicht anders als durch Enteignung beschafft werden kann und

d) durch die Enteignung ihr Zweck unmittelbar verwirklicht werden kann.

(2) Bei Bauvorhaben, die einer Straßenbaubewilligung bedürfen, gilt der Bedarf hiefür im Sinne des Abs. 1 lit. a mit dem Eintritt der Rechtskraft der Straßenbaubewilligung als nachgewiesen.

[...]

§ 63

Gegenstand und Umfang der Enteignung

[...]

(4) Eine Enteignung ist nur in dem zur Verwirklichung ihres Zweckes erforderlichen Umfang zulässig.

[...]

§ 64

Enteigner, Enteigneter, Nebenberechtigter

(1) Enteigner ist der Straßenverwalter der Straße, zu deren Gunsten enteignet wird.

(2) Enteigneter ist der Eigentümer des von der Enteignung betroffenen Grundstückes bzw. derjenige, dem das den Gegenstand der Enteignung bildende Recht zusteht.

[...]

§ 65

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

(1) Enteignete und Nebenberechtigte haben gegen den Enteigner Anspruch auf Vergütung

a) für den durch die Enteignung bewirkten Rechtsverlust oder für die durch die Enteignung bewirkte Rechteinbeschränkung und

b) für alle anderen unmittelbar durch die Enteignung verursachten Vermögensnachteile.

[...]

§ 67

Einleitung des Enteignungsverfahrens

(1) Ein Enteignungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Enteigners eingeleitet.

[...]

(3) Parteien des Enteignungsverfahrens sind der Enteigner, die Enteigneten und, soweit es sich um die Festsetzung der Vergütung für Vermögensnachteile im Sinne des § 65 Abs. 1 handelt, die Nebenberechtigten. Bei einem Wechsel in der Person des Enteigneten oder des Nebenberechtigten tritt der Rechtsnachfolger in das Enteignungsverfahren in jenem Stand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtsüberganges befindet.

§ 68

Mündliche Verhandlung

(1) Die Behörde hat über jeden Enteignungsantrag, sofern er nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, eine

mündliche Verhandlung durchzuführen. Sie ist mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden.

(2) Zur Verhandlung sind der Enteigner sowie die Enteigneten und die Nebenberechtigten zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundzumachen. Die dem Enteignungsantrag nach § 67 Abs. 2 lit. a und b anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Enteigner hat die von der Enteignung betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

[...]

§ 69

Übereinkommen über die Vergütung

(1) Der Verhandlungsleiter hat bei der mündlichen Verhandlung auf den Abschluß eines Übereinkommens zwischen dem Enteigner und den Enteigneten bzw. den Nebenberechtigten über die Vergütung hinzuwirken. Kommt ein Übereinkommen zustande, so ist dieses in der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

[...]

(3) Ein zulässiges Übereinkommen ersetzt die Entscheidung der Behörde über die Vergütung.

[...]

Enteignungsbescheid

§ 70

(1) Die Behörde hat über einen Enteignungsantrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

[...]

Behörden, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landesregierung ist Behörde

a) in allen Angelegenheiten, die Landesstraßen betreffen, soweit im Abs. 2 lit. a und b nichts anderes bestimmt ist,

b) in allen Enteignungsangelegenheiten,

[...]

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Behörde

a) in Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 5 bis 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 2, § 58 Abs. 3 und § 60 Abs. 4, 6 und 8, die Landesstraßen betreffen,

[...]

(3) In allen anderen nicht unter die Abs. 1 und 2 fallenden Angelegenheiten ist Behörde

a) der Bürgermeister, soweit es sich um die Erlassung von Bescheiden - mit Ausnahme der Erlassung von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren - handelt,

b) der Gemeinderat, soweit es sich um die Erlassung von Verordnungen handelt.

[...]

(5) Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme

a) der Aufgaben nach § 20 Abs. 7 dritter und vierter Satz und § 42 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, sofern diese Aufgaben im Rahmen von Verfahren vor der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen sind,

b) der Aufgaben nach § 68 Abs. 2 zweiter und dritter Satz,

im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelungen des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl 36/2001 idF LGBl 116/2020

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck.

[...]

§ 16

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst neben den im § 2 Abs. 2 genannten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben

insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

a) Bestellung der Gemeindeorgane, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,

b) Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen,

c) örtliche Sicherheitspolizei und örtliche Veranstaltungspolizei,

d) Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei,

e) Flurschutzpolizei,

f) örtliche Marktpolizei,

g) örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens,

h) Sittlichkeitspolizei,

i) örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung,

j) öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten und

k) freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

§ 17

Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; Ausschluss des Instanzenzuges

[...]

(2) Gegen Bescheide der Gemeinde in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des § 31 Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen. Die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse werden vom Gemeindevorstand ausgeübt.

[...]

§ 31

Aufgaben des Gemeindevorstandes

[...]

(2) Der Gemeindevorstand ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und

landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.

[...]

§ 53

Behördliche Aufgaben

[...]

(2) Der Bürgermeister hat fällige Gemeindeabgaben und sonstige durch Bescheid eines Gemeindeorganes festgesetzte Geldleistungen oder Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften selbst zu vollstrecken oder er hat das Bezirksgericht oder die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen.

Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 (Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG), LGBl 26/2005 idF LGBl 80/2020

[...]

§ 25

Geschützte Vogelarten

(1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt. Verboten sind:

a) das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;

b) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;

[...]

f) die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist;

[...]